

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DAS SPARKASSEN-FORUM

§ 1 Zweckbestimmung

Es bestehen mehrere Veranstaltungsräume, die nach Absprache in unterschiedlicher Größe und Bestuhlung (maximal 192 bei Reihenbestuhlung) zur Verfügung gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

(1) Die Verwaltung und Vergabe der Räume erfolgt durch die Kreissparkasse Göppingen. Anträge auf Überlassung der Räume sind schriftlich an die Kreissparkasse Göppingen zu richten. Das Mietverhältnis über die Benutzung der Räume ist erst dann rechtswirksam abgeschlossen, wenn der Mieter eine Bestätigung über die Überlassung der Räume von der Kreissparkasse Göppingen erhalten hat. Das schriftliche oder mündliche Vormerken von Veranstaltungsterminen begründet noch kein Vertragsverhältnis. Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgelegt sind.

(2) Der Veranstaltungszweck und die benötigte Möblierungsart sind bei der Antragsstellung bekannt zu geben. Der Mieter ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung verantwortlich. Eine Untervermietung ist nicht zulässig.

(3) Die Überlassung der Räume erfolgt in stets widerruflicher Weise. Die Kreissparkasse Göppingen ist berechtigt, nachträglich Auflagen und Bedingungen festzusetzen, die zur ordnungsmäßigen Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind.

(4) Die Kreissparkasse Göppingen entscheidet nach billigem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen oder wenn durch einen Antrag eine bereits feststehende Belegung berührt wird. Im letzteren Fall wird der Betroffene bei einer Änderung der Belegung unverzüglich durch die Kreissparkasse Göppingen benachrichtigt.

(5) Dem Mieter obliegen auf eigene Kosten die nachstehenden Verpflichtungen als Veranstalter:

Einholung von behördlichen Genehmigungen jeder Art,
Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA,
Beachtung des Gesetzes zum Schutz der Jugend und
Einhaltung der Sperrzeit in den Veranstaltungsräumen.

(6) Führt der Mieter die Veranstaltung aus einem Grund, welchen der Vermieter nicht zu vertreten hat, nicht durch, so gilt folgendes:

Es fallen keine Nutzungsgebühren an, wenn der Mieter den Ausfall der Veranstaltung schriftlich bis zu einem Monat vor dem Veranstaltungstermin anzeigt.

30 % der Nutzungsgebühr sind zu entrichten, wenn der Mieter den Ausfall der Veranstaltung mindestens drei Wochen vor deren Beginn anzeigt.

50 % der Nutzungsgebühr sind zu entrichten, wenn der Mieter den Ausfall der Veranstaltung zwischen zwei und drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung anzeigt.

Der volle Mietzins ist zu entrichten, wenn der Mieter den Ausfall der Veranstaltung weniger als zwei Wochen vor deren Beginn anzeigt.

Wenn für den ausfallenden Veranstaltungstermin eine anderweitige Vermietung stattfindet, wird keine Nutzungsgebühr berechnet.

(7) Mit dem Antrag auf Abschluss eines Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an. Veranstalter ist der Mieter. Auf Werbedrucksachen, Plakaten usw. ist der Name des Veranstalters (Mieters) zu nennen.

(8) Die laufende Beaufsichtigung der Veranstaltung erfolgt durch die Kreissparkasse Göppingen vertreten durch einen Hausmeister. Er übt im Auftrag der Kreissparkasse Göppingen das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gebäudes. Seinen im Rahmen der Benutzung und Hausordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

(9) Die oben genannten Räume dürfen nur unter Aufsicht eines volljährigen Veranstaltungsleiters Aufsichtsperson betreten werden. Der Veranstaltungsleiter ist bei der Antragstellung namentlich zu benennen. Die Veranstaltung darf nur unter unmittelbarer Aufsicht des Veranstaltungsleiters durchgeführt werden. Er muss während der Veranstaltung ohne Unterbrechung anwesend sein, er schließt die Veranstaltung und informiert den Hausmeister darüber, dass keine Personen mehr anwesend sind. Er verlässt die Veranstaltung erst, wenn alle Veranstaltungsbesucher das Gebäude verlassen haben.

(10) Die Räume werden nur zu dem vertraglich festgelegten Zweck vermietet. Das Mietverhältnis bezieht sich ausschließlich auf die im Mietvertrag angegebenen Räume.

(11) Die Verantwortlichen haben für Ordnung in den angemieteten Räumen zu sorgen.

(12) Der Mieter der Räume ist verpflichtet, diese nach der Veranstaltung in einem ordentlichen Zustand zurückzugeben.

(13) Die vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände sind nach Maßgabe des Mietvertrages nach der Veranstaltung abzuräumen und zu entfernen.

§ 3 Belegungsplan

(1) Der Belegungsplan wird von der Kreissparkasse Göppingen aufgestellt.

(2) Die festgelegten Anfangs- und Schlusszeiten der Veranstaltungen sind pünktlich einzuhalten. Die Benutzung beginnt zum Zeitpunkt der Übergabe der Räume; sie endet mit der Rückgabe an den Vermieter.

(3) Schadensersatzansprüche des Veranstalters gegen die Kreissparkasse Göppingen infolge Zurücknahme einer erteilten Zustimmung auf Grund nachträglich eingetretener Umstände sind ausgeschlossen.

§ 4 Haftung

(1) Die Kreissparkasse Göppingen überlässt die Räume, die Einrichtungen sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters. Veranstalter sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.

(2) Der Mieter stellt die Kreissparkasse Göppingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen entstehen.

(3) Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Kreissparkasse Göppingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffs Ansprüchen gegen die Kreissparkasse Göppingen und deren Bedienstete und Beauftragte.

(4) Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Kreissparkasse Göppingen an den überlassenen Räumen, Einrichtungen und Geräten durch die Nutzung entstehen. Des Weiteren haftet er, ohne dass ihm ein Verschulden nachgewiesen werden muss, für alle Schäden, die durch eine nicht vertragsgemäße Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die durch einzelne Besucher verursacht werden. Die Kreissparkasse Göppingen kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung und eine angemessene Kautions verlangen.

(5) Die Kreissparkasse Göppingen haftet nicht für Schäden an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken und anderen mitgebrachten oder abgestellten Sachen.

(6) Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen, kann der Mieter gegenüber der Kreissparkasse Göppingen keine Schadensersatzansprüche erheben.

§ 5 Ordnungsvorschriften

(1) Die Benutzer haben das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen die Besucher nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten. Die Fluchtwege sind freizuhalten. Den Anordnungen des Hausmeisters oder des sonst Verantwortlichen ist Folge zu leisten.

(2) Die Betreuung der technischen Anlagen wie Beleuchtung, Heizung, Belüftung, Lautsprecheranlagen usw. erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister oder durch speziell eingewiesene Beauftragte des Veranstalters. Der Mieter ist verpflichtet, wegen der Ausstattung der Veranstaltungsräume mindestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin mit dem Hausmeister Verbindung aufzunehmen.

(3) Der Veranstalter ist verpflichtet, besonders darauf zu achten, dass die Toilettenanlagen sauber gehalten werden.

(4) Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich verboten.

(5) Die in Frage kommenden bau-, gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.

(6) Die Vorbereitungen für eine Veranstaltung sind so zu treffen, dass andere Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden. Dasselbe trifft für Aufräumarbeiten zu, die unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung vorzunehmen sind.

(7) Wände, Fassaden, Decken und Böden dürfen nicht dafür verwendet werden um z.B. Dekorationen, Plakate usw. anzubringen. Eine Beschriftung dieser ist verboten.

(9) Den Beauftragten der Kreissparkasse Göppingen ist stets unentgeltlich Zutritt zu den gemieteten Räumen und zu sämtlichen Veranstaltungen zu gewähren.

(10) Sofern eine Bewirtung der Veranstaltung gewünscht wird, ist diese ausschließlich durch die Fa. ARAMARK durchzuführen und mit der Fa. ARAMARK abzustimmen.

(11) Der Auf- und Abbau der Stühle und Tische sowie die Reinigung der Räume erfolgt durch den Hausmeister. Diese Kosten sind mit der Nutzungsgebühr abgegolten. Der Veranstalter hat die Räume bis zum vereinbarten Zeitpunkt dem Hausmeister zu übergeben. Sollten über das normale Maß hinaus Aufräum- und Reinigungsarbeiten entstehen, sind diese durch den Mieter darüber hinaus gesondert zu erstatten.

§ 6 Benutzungsentgelte

(1) Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der Räume die sich aus der Anlage ergebenden privatrechtlichen Benutzungsentgelte zu entrichten.

(2) Das Benutzungsentgelt wird zwei Wochen nach Rechnungserteilung fällig. Die Kreissparkasse Göppingen kann vom Veranstalter einen Vorschuss auf den Rechnungsbetrag verlangen, der vor der Veranstaltung zu entrichten ist. Sie ist auch berechtigt, bei Vertragsabschluss einen angemessenen Betrag als Sicherheitsleistung zu fordern (Kaution).

§ 7 Zuwiderhandlungen

(1) Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die Benutzerordnung zu Schulden kommen lassen oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der bereitgestellten Räume ausgeschlossen werden.

(2) Bei einem groben Verstoß gegen diese Ordnung hat der Mieter auf Verlangen des Beauftragten der Kreissparkasse Göppingen sofort zu räumen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Kreissparkasse Göppingen die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen.

(3) Der Mieter bleibt in diesen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet und haftet auch für etwaige Verzugsfolgen. Er kann keinen Schadensersatz verlangen.

§ 8 Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Göppingen.